



Allgemeinverfügung

vom 20. Juli 2024

(ersetzt die Allgemeinverfügung vom 13. Juli 2024)

betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*) im Kanton Basel-Stadt

I. Einleitung

Die vorliegende Allgemeinverfügung regelt die Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Auftreten des **Japankäfers** (*Popillia japonica*). **Die Allgemeinverfügung vom 13. Juli 2024 wird aufgehoben und durch die vorliegende ersetzt.** Sie richtet sich an die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt sowie insbesondere an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften auf Kantonsgebiet.

Beim Japankäfer handelt es sich um einen für die Vegetation sehr gefährlichen Schadorganismus. Für dessen Bekämpfung, die im Interesse Aller liegt, sind die Behörden auf die aktive Mithilfe der Bevölkerung angewiesen.

II. Sachverhalt

In der Sportanlage St. Jakob bei den Fussballplätzen der Grün 80 in Münchenstein wurden Mitte Juli 2023 zwei männliche Exemplare des Japankäfers gefunden. Die Überwachung der Sportanlage und umliegenden Flächen im 3 km Radius wurde sofort intensiviert und bis zum Ende der Flugsaison (September 2023) beibehalten. Jedoch wurden 2023 keine weiteren Käfer mehr gefunden. Deshalb gingen der Bund und der Kanton von verschleppten Exemplaren aus und nicht von einer Population. Vorsorglich wurden dennoch Nematoden (Fadenwürmer) zur Larvenbekämpfung im September ausgebracht. Zudem wurde die Fallenüberwachung stark intensiviert und die Kontrollintervalle deutlich verkürzt.

Am 20. Juni 2024 wurden in der gleichen Falle wie letztes Jahr erneut Japankäfer gefunden. Bund und Kanton gehen nicht mehr von verschleppten Exemplaren aus, sondern von einem Befall. Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers hat der Kanton Basel-Stadt in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft bereits einige Massnahmen umgesetzt mit dem Ziel der Tilgung des Schädling. Unter anderem wurde die Dichte der Überwachungsfallen erhöht und die regelmässigen Kontrollintervalle intensiviert. Zudem findet ein regelmässiger Austausch mit den umliegenden Gemeinden, auch im benachbarten Ausland, statt.

III. Erwägungen

Beim Japankäfer handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schadorganismus. Er besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Eine diesbezügliche Weisung hat auch der Kanton Basel-Stadt erhalten. Der zuständige kantonale Pflanzendienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV).

Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, eine Zone Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, um die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Gemäss § 1 der Verordnung betreffend den kantonalen Pflanzenschutzdienst (SG 911.400) ist das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt zuständig, wenn der Bund im Bereich Landwirtschaft den Kanton mit Vollzugsaufgaben beauftragt. Innerhalb des Bau- und Verkehrsdepartementes ist die Kantonale Fachstelle Pflanzenschutz organisatorisch der Stadtgärtnerei zugeordnet, die somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt zuständig ist.

Die sogenannte Zone Befallsherd (1 km Radius um die Fallenfunde) sowie die Pufferzone (sonstige Flächen des Kantonsgebietes ausserhalb der Zone Befallsherd) sind in den beigefügten Anhängen ausgeführt, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung bilden. Die Pufferzone wurde im Kanton Basel-Stadt speziell behandelt. Sie bezieht sich nicht, wie im Regelfall, auf einen Radius von 5km um die Zone Befallsherd, sondern wurde bis an die Kantonsgrenze ausgedehnt, um eine klarere und einheitlichere Regelung für den Vollzug und die Massnahmen herzustellen. **Gegenüber der Allgemeinverfügung vom 13. Juli 2024 wurde aufgrund erneuter Käferfunde im Stadtgebiet die Zone Befallsherd gemäss Anhang 1 ausgeweitet.** Je nach Situation weiterer Käferfunde können sich die Zonen erneut ändern. Die jeweils aktuelle Version der Zone Befallsherd und Pufferzone werden jeweils im Kantonsblatt neu publiziert. Die dort geltenden besonderen Bestimmungen sind unter www.stadtgaertneri.bs.ch/japankaefer abrufbar. Die Zonen gelten solange, bis sie per Publikation im Kantonsblatt aufgehoben werden.

Der Befall durch den Japankäfer wurde mit dem Beginn der Flugsaison 2024 so früh wie möglich erkannt. Eine Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus muss mit weiteren entsprechenden Massnahmen verhindert werden. Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder Larven zu verhindern, ist es verboten, Grünmaterial, Kompost und Erde aus der Zone Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren.

Auch gilt ein Bewässerungsverbot für die ganze Zone Befallsherd. Das Bewässerungsverbot ist eine der wenigen Massnahmen, welche aktuell zur Bekämpfung der Larven zur Verfügung steht. Die Larven benötigen eine gewisse Bodenfeuchtigkeit um sich erfolgreich zum adulten Japankäfer entwickeln zu können. Ist diese nicht vorhanden, sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit der Larven deutlich. Ausgenommen davon sind durch den Kanton festgelegte Flächen, welche ganz bewusst bewässert werden. Auf diese Weise werden die Käfer gezielt zu dieser Fläche gelockt

und können im Herbst mit mehrmaliger Bodenbearbeitung und Nematodenausbringung bekämpft werden.

Für das Stadion St. Jakob gilt eine mit dem Bund abgestimmte Ausnahme, die mit einer Individualverfügung einhergeht. Hintergrund ist, dass der Rasen des Stadions baulich abgeschirmt ist und der Rasen vor kurzem vollständig mit Rollrasen aus nachweislich japankäferfreiem Gebiet erneuert wurde. Mit zusätzlichen Fallen und engeren Kontrollen erfolgt hier ein spezielles Monitoring. Die bewässerte Rasenfläche im Stadion St. Jakob muss ab August mit Nematoden behandelt werden.

Der Japankäfer unterliegt den amtlichen Massnahmen, das heisst der Gebietsüberwachung und der Bekämpfung im engeren Sinne durch die zuständigen kantonalen Dienste. Die zuständigen Stellen des Kantons sind demnach befugt, Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall Nematoden zur Larvenbekämpfung auszubringen.

Um eine Weiterverbreitung des Japankäfers zu verhindern, müssen die getroffenen Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

IV. Entscheid

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen verfügt die Stadtgärtnerei:

1. **Meldepflicht:** Wer den Käfer oder Larven oder Puppen des Japankäfers sowie mögliche Befallssymptome entdeckt, ist verpflichtet, den Fund oder den Verdacht der Japankäfer-Hotline des Kantons Basel-Stadt telefonisch unter der Tel. 061 267 64 00 zu melden.
2. **Zutrittsrecht:** Je nach Entwicklung der Japankäferfunde kann es sein, dass auch Fallen auf Privatreal im Kantonsgebiet Basel-Stadt installiert und kontrolliert werden müssen. Die Kontrollen (sogenanntes Monitoring) werden von autorisierten Kontrollleuten und Kontrolleuren mit Ausweispapier durchgeführt. Diesen Personen ist Zutritt zu den jeweiligen Privatgrundstücken zu gewähren.
3. Es wird eine **Zone Befallsherd** und eine **Pufferzone** ausgeschieden:
Die in Anhang 1 aufgeführten Gebiete liegen in der Zone Befallsherd.
Die im Anhang 2 aufgeführten Gebiete ausserhalb der Zone Befallsherd bilden zusammen die Pufferzone.
4. Massnahmen in der **Zone Befallsherd:**
 - a) **Pflanzliches Kompostmaterial** aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Zone Befallsherd verwendet werden.
 - b) Ab sofort bis zum 30. September 2024 ist die **Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege** aus der Zone Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Bsp. Netz mit Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der Stadtgärtnerei in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

- c) **Fahrzeuge und Geräte**, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Zone Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diese nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
 - d) Die **Verbringung** (Transport und Lagerung) **der Oberflächenschicht des Bodens**, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Zone Befallsherd hinaus ist verboten.
Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. Mai 2025 können auf Gesuch hin von der Stadtgärtnerei Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Metern unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* zu vermeiden.
 - e) Die **Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen** mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus der Zone Befallsherd hinaus ist nicht erlaubt. Die Stadtgärtnerei kann Ausnahmen bewilligen.
 - f) Die **Bewässerung** von Rasen- und Grünflächen ist ab sofort bis zum 30. September 2024 **verboten**. Eine Ausnahme bildet das Stadion St. Jakob.
5. Massnahmen in der **Pufferzone**:
- a) Ab sofort bis zum 30. September 2024 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Bsp. Netz mit Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der Stadtgärtnerei in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
 - b). Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.
6. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der erforderlichen Dringlichkeit am sofortigen Vollzug der verfügten Massnahmen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

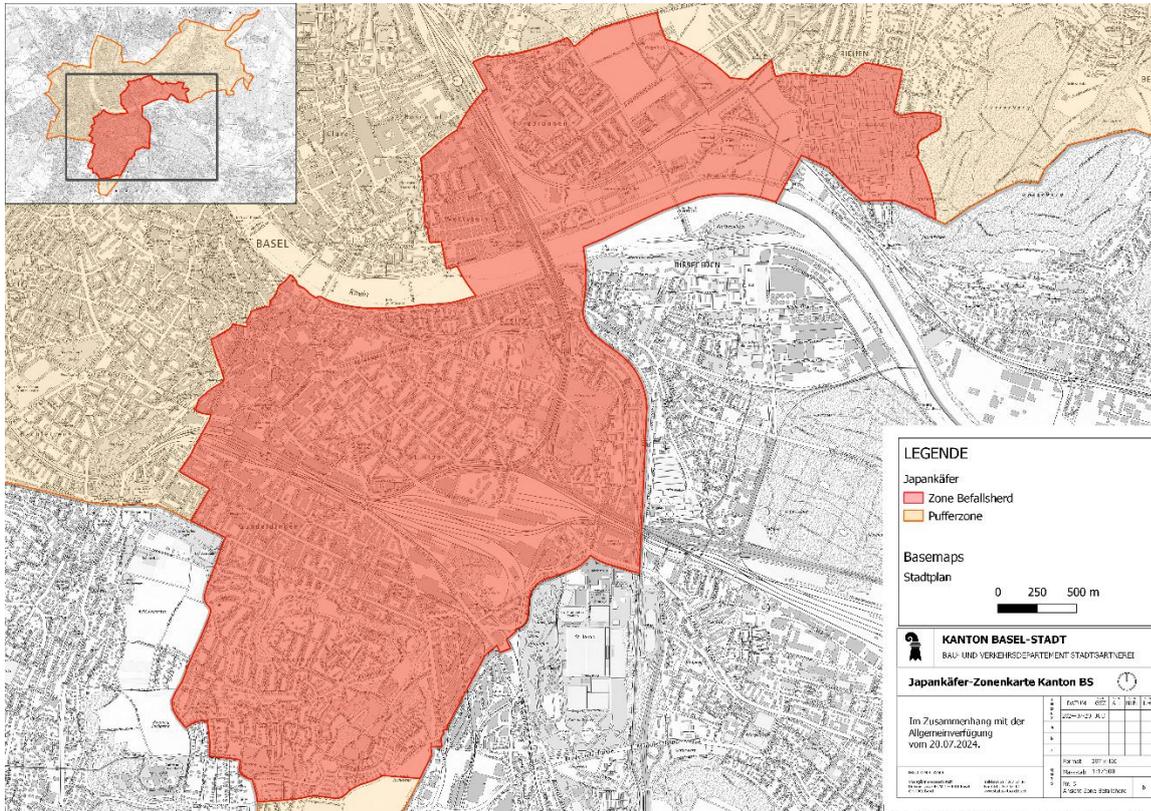
Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Stadtgärtnerei
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

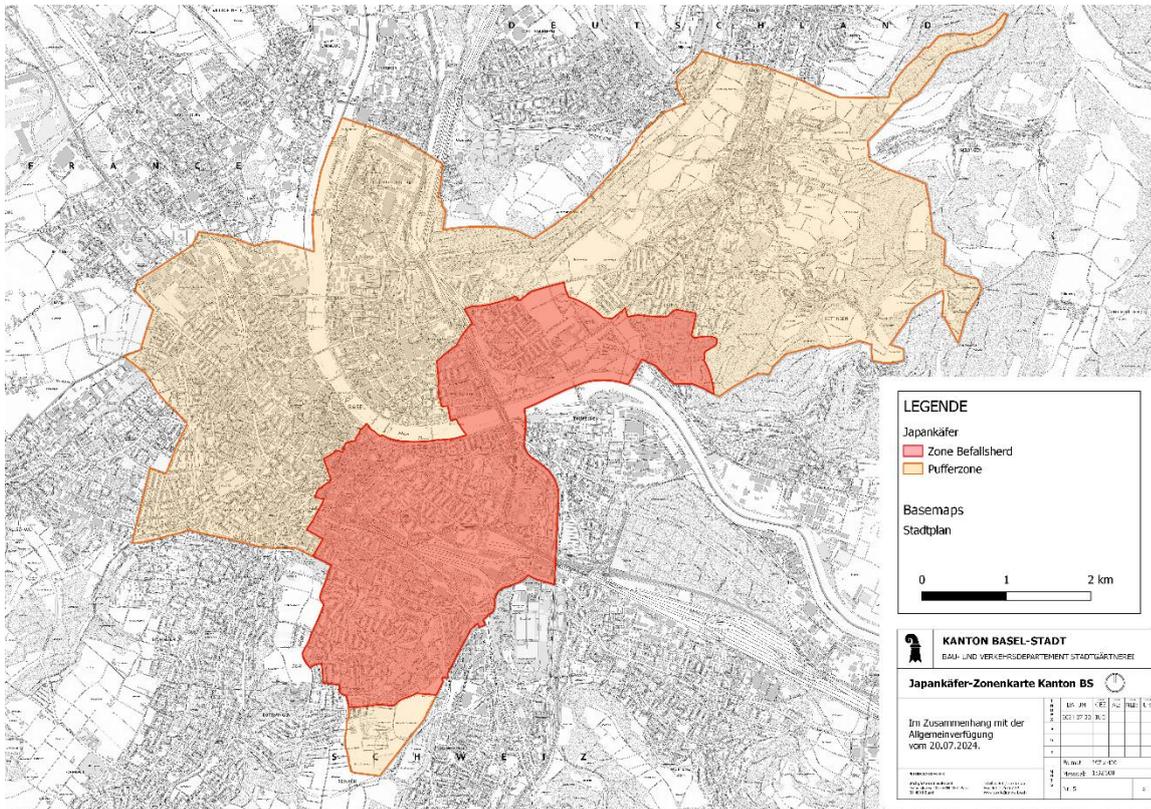
Publikation im Kantonsblatt und Mitteilung an:

- Sportamt BS
- Immobilien Basel-Stadt
- Die betroffenen kantonalen Gemeinden Riehen und Bettingen
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Agroscope
- Kanton Basel-Landschaft, Ebenrain, Kantonaler Pflanzenschutzdienst

Anhang 1:
Befallsherd (rot markiert)



Anhang 2:
Pufferzone (orange markiert)



Anhang 3

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt:
2. Oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt:
3. Oder
 - A. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30cm werden ab sofort bis 30. September 2024 mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - B. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein, oder sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - C. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2024 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70cm um den Erdballen der Pflanze haben
oder
Die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2024 in regelmässigen Zeitabständen mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

Auf jeden Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.